

SATZUNG
des
Mandolinen- und Gitarrenvereins
1923 W I C K E N R O D E e. V.
Neufassung durch Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 23.02.2018

§ 1 Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Mandolinen- und Gitarrenverein Wickenrode e. V. wurde im Jahre 1923 gegründet.

Er führte bis zum Jahre 1950 zunächst den Namen "Mandolinen- und Gesellschaftsclub Einigkeit 1923 Wickenrode". Danach erfolgte durch Mitgliedsbeschluss die Umbenennung zum "Mandolinen- und Gitarrenverein 1923 Wickenrode".

Der Verein hat seinen Sitz in Wickenrode, politische Gemeinde Helsa.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform

Der Verein ist am 07. November 1978 unter Nr. VR 1495 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen worden.

§ 3 Aufgaben

Der Mandolinen- und Gitarrenverein 1923 Wickenrode e. V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Zupfmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musikalischen Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die geeignet sind, das instrumentale Musizieren zu fördern, die Jugend für das Musizieren zu gewinnen und den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder zu festigen.

Der Mandolinen- und Gitarrenverein 1923 e. V. mit Sitz in Wickenrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Durchführung der Aufgabenstellung des Vereins interessiert ist.

Über den mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht volljährig sind, benötigen zur Beantragung der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft setzt Anerkenntnis dieser Satzung voraus.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und können alle Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich besuchen.

Über den Eintritt in den und den Austritt aus dem Verein ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Bestimmungen der Satzung grob verstößt
2. den Verein durch sein Verhalten nachweislich schädigt
3. trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb einer Zweimonatsfrist eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie auf Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu fördern, die Satzungsbestimmungen zu beachten und den gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und beschädigtes oder abhandengekommenes Vereinseigentum zum Zeitwert zu ersetzen.

Der Verein erhebt Beiträge, die von den Mitgliedern entsprechend den satzungsgemäßen Beschlüssen zu entrichten sind.

§ 6 Jugend im Verein

Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgabe ist die Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung.

Die Jugend im Verein kann sich eine eigene Ordnung geben, diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugendlichen im Verein, die noch nicht volljährig sind, wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand den Jugendvertreter. Der Jugendvertreter selbst darf älter sein. Der Jugendvertreter wird automatisch ohne Zustimmung der anderen Mitglieder Vorstandsmitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. erweiterter Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
Die Ausübung des Stimmrechts setzt vollständige Zahlung der Beiträge sowie Volljährigkeit voraus.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
Hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftliche Einladung an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, führt ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendvertreters gemäß §6)
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
4. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
5. Entgegennahme der Beschlüsse über
 - a) Aufnahmeanträge
 - b) Ausschlüsse
6. Entgegennahme von Austrittserklärungen
7. Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, falls hiergegen Einspruch erhoben wird, in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden durch einfache Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Wirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins regelt § 12.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

a) geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. Vereinsvorsitzender
2. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
3. Kassierer
4. Stellvertreter des Kassierers

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

b) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

1. geschäftsführender Vorstand nach § 9a der Satzung
2. Schriftführer
3. Musikalische Leitung
4. Jugendvertretung (wenn ihre Wahl gemäß §6 erfolgt ist)
5. Noten- und Instrumentenwart
6. bis zu 4 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über

1. Durchführung von Tätigkeiten und Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen der Vereinsarbeit hinausgehen
2. Festlegung der Höhe der Vergütung der Auslagen von Vorstands- und sonstigen Mitgliedern
3. Höhe der Entschädigung für den Übungsleiter

c) Tätigkeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes

Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
Sie sollen in der Regel gemeinsam einmal pro Quartal durchgeführt werden.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Die Tätigkeiten des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden jedoch aus der Vereinskasse erstattet.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei dem ausscheidenden Vorstand zunächst Entlastung zu erteilen ist.
Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf das volle Kalenderjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgegangen ist.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Über die Prüfung der Kasse und der Bücher ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Auf Antrag der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung des Kassierers.

§ 11 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen an Mitglieder

- a) Ehrenurkunde für 25-jährige Mitgliedschaft
- b) Ehrenurkunde für 40-jährige Mitgliedschaft
- c) Ehrenurkunde für 50-jährige Mitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

§ 12 Fotogenehmigung

Die Mitglieder des Vereins erklären mit Anerkennung der Satzung ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Bundes Deutscher Zupfmusiker muss der Mandolinen- und Gitarrenverein 1923 Wickenrode e.V. die Daten seiner aktiven Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, Instrument, Geburtsjahr) an den Bund Deutscher Zupfmusiker weitergeben.

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Verein aufzulösen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.

Zu Liquidatoren im Sinne des § 47 ff BGB werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten durch Gesetz einzelne Satzungsteile rechtsunwirksam sein und/oder werden, so ist damit nicht die ganze Satzung unwirksam, sondern nur die betreffenden Paragraphen oder Absätze.

Alle für Vereine geltenden Paragraphen des BGB, die in der Satzung nicht besonders aufgeführt sind, sind Bestandteile der Satzung, es sei denn, dass die Satzung eine andere Regelung vorsieht.

Wickenrode, den 23.02.2018

Jutta Meywirth
Vorsitzende

Petra Hill-Schambach
stellv. Vorsitzende